



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang	Potsdam, den 10. Oktober 2018	Nummer 40
--------------	-------------------------------	-----------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über Ausnahmen von Nutzungsbeschränkungen für Flächen in Umsetzung der „Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung“ vom 27. September 2018	915
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15236 Treplin	916
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 19348 Berge, OT Kleeste	917
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Schönefeld ...	918
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung ingenieurbioologischer Bühnen in der Krumpfen Spree unterhalb Kossenblatt“	919
Landesamt für Umwelt Landkreis Oder-Spree	
Änderung einer Erzsinteranlage am Standort 15890 Eisenhüttenstadt	919
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Preilack - Streumen, Austausch eines Erdseils durch ein LWL-Seil“	921
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung HT1041 Abzweig Ketzin“	921
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT2023 Neuenhagen - Bernau, standortgleicher Ersatzneubau Mast 29“	922
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierungsvorhaben ONTRAS Gastransport GmbH: 16.17110, FGL 107“	922

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft über Ausnahmen
von Nutzungsbeschränkungen für Flächen
in Umsetzung der „Verordnung zur Änderung
der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung
und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung“
vom 27. September 2018**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 1. Oktober 2018

- 1 Gemäß § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung können Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die im Agrarförderantrag 2018 als im Umweltinteresse genutzte Flächen im Land Brandenburg ausgewiesen sind, durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden.
- 2 Betriebsinhaber, die von der Regelung zu Nummer 1 Gebrauch machen wollen, haben ihre zuständige Bewilligungsbehörde mindestens drei Werktage schlagbezogen vor der geplanten Nutzungsänderung zu informieren.
- 3 Nebenbestimmungen
 - 3.1 Die Nutzung des Aufwuchses von diesen Flächen in Biogasanlagen ist ausgeschlossen.
 - 3.2 Diese Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für das Antragsjahr 2018.
 - 3.3 Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

5 Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden beim:

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft,
Referat 33 - Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Direktzahlungen -
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr.

6 Begründung

Aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit im Land Brandenburg steht nicht ausreichend Futter zur Verfügung beziehungsweise ist erkennbar, dass die vorhandenen Bestände zur Futtersicherung nicht ausreichen. Die extreme Witterungssituation betrifft, auch wenn sie regional sicherlich unterschiedlich gravierend war, alle Betriebe des Landes Brandenburg, da die Futtermittelknappheit zu einer Preissteigerung der wenigen, handelbaren Bestände führt, die die ohnehin schon schwer betroffenen Betriebe zusätzlich belastet.

Angesichts dieser Schwierigkeiten bei der Futtermittellieferung ist es angebracht und zwingend notwendig - neben der schon zugelassenen Nutzung des Aufwuchses von brachliegenden Flächen - die hier vom Bundesgesetzgeber eröffnete Möglichkeit der Ausnahmeregelung des § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zu nutzen.

Da der Futternotstand landesweite Auswirkungen hat, ist es sachgerecht, für das gesamte Land Brandenburg die Anwendung dieser Ausnahmeregelung allgemein zuzulassen und von der Einzelfallgenehmigung abzusehen.

Da diese Allgemeinverfügung gemäß Nummer 4 erst nach dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam wird, ist es den Betrieben unbenommen vorab vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der für diese Allgemeinverfügung maßgeblichen „Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung“ im Einzelfall Anträge nach § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung bei ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Im Einzelfall vorab erteilte Genehmigungen gelten fort und werden von dieser Allgemeinverfügung nicht betroffen.

Mit dieser Allgemeinverfügung beziehungsweise mit der Genehmigung im Einzelfall entfällt auch die Verpflichtung der Betriebe im Falle von Nutzung des Schnittgutes zu Futterzwecken das Schnittgut auf den Flächen zu belassen (§ 5 Absatz 6 Satz 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung).

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam
(Postfachanschrift: Postfach 60 15 52, 14415 Potsdam)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 1. Oktober 2018

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag
Krassa

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15236 Treplin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Oktober 2018

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Treplin in der Gemarkung Treplin, Flur 2, Flurstücke 302 und 303 sowie Flur 3, Flurstück 23 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 4.5 MW mit einem Rotormesser von 149,10 m, einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung und einer Gesamthöhe von 241,55 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 1. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 17. Oktober 2018 bis einschließlich 16. November 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Lebus, Amt für Bürgerservice sowie Stadt- und Gemeindeentwicklung, Zimmer 114, Breite Straße 1 in 15326 Lebus ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>